

STATUTEN  
des  
OSTQUARTIER-LEISTES BIEL

Von Grundbesitzern und Bewohnern nachbezeichneten Gebietes ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 und ff. ZGB, unter dem Namen Ostquartier-Leist, gegründet worden.

Abgrenzungen

Nord: Schützengasse-Waldgrenze  
Ost: östliche Biel-Grenze  
Süd: Bieler-Schüss  
West: Schüss-Katholische Kirche.

I. Zweck  
Art. 1

Der Ostquartierleist bezweckt:

- a) Besprechung gemeinsamer Leistinteressen, lokaler und allgemeiner Tagesfragen und Angelegenheiten.
- b) Veranstaltung von Vorträgen und Informationsabenden.
- c) Unterstützung von quartierbezogenen gemeinnützigen Unternehmungen nach Massgabe der Kräfte des Leistes.
- d) Pflege des geselligen Lebens und freundnachbarlicher Beziehungen unter den Quartierbewohnern.
- e) Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes im Quartier nach Massgabe der Gesetzgebung über Wohnhygiene, Umwelt-, Natur- und Ortsbildschutz.
- f) Erhaltung und Belebung des Quartiers als Wohn- und Arbeitsstätte und als Erholungszone sowie die Erhaltung und Belebung der Kultur-, Sport- und Einkaufsfunktionen.
- g) Mitwirkung in allen Planungstätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinde, zur Verbesserung der unter e) und f) aufgeführten Inhalte sowie zur Verbesserung der Verkehrssituation für Bus, Auto, Velo und Fussgänger.

11. Organisation

Art. 2

Mitglied des Leistes kann jeder Grundbesitzer und Bewohner des Leistgebietes werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten sich befindet und seinen Beitritt schriftlich erklärt oder durch ein Leistmitglied angemeldet wird. Die Aufnahme von Mitgliedern steht dem Vorstande zu.

Art. 3

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Leistes handelt oder die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, kann durch Mehrheitsbeschluss einer Leistversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 4

Austrittsbegehren sind schriftlich dem Vorstande einzureichen. Jedes austretende Mitglied haftet indessen dem Leist gegenüber für seine Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr.

Art. 5

Bei Abstimmungen und Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden (vorbehalten bleibt Art. 14).

III. Leistversammlungen

Art. 6

Der Leistversammlung kommt zu:

- a) die Bestellung des Vorstandes;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) die Festsetzung allfälliger ausserordentlicher Mitgliederbeiträge;
- c) die Beschlussfassung über alle nicht dem Vorstande übertragenen Geschäfte.

#### Art. 7

Zur Leitung der Geschäfte und Vorbereitung der jeweiligen Fragen, wählt der Leist an seiner ordentlichen Generalversammlung einen Vorstand von 9 Mitgliedern und aus deren Mitte den Präsidenten.

Im übrigen besteht der Vorstand aus einem Vize-Präsidenten, Sekretär, Kassier und 5 Beisitzern; er konstituiert sich selbst in seiner ersten Sitzung. Präsident und Sekretär, im Verhinderungsfalle Vize-Präsident oder Kassier, vertreten den Leist nach aussen durch Kollektivzeichnung zu zweien.

#### Art. 8

Dem Präsidenten liegt die Überwachung des ganzen Geschäftsganges, die Anordnung der Vorstandssitzungen, die Leitung der Verhandlungen, sowie die Abfassung des Jahresberichtes ob. In dringenden Fällen ist er befugt, von sich aus die Leistversammlung einzuberufen.

Die Stellvertretung wird durch den Vize-Präsidenten besorgt.

#### Art. 9

Der Sekretär führt die Protokolle über die Leistversammlungen und Vorstandssitzungen; er besorgt die Korrespondenzen und die Einberufung der Vorstandssitzungen und Versammlungen.

#### Art. 10

Der Kassier besorgt das Kassawesen. Die Rechnungen sind jeweilen auf Ende eines Jahres abzuschliessen.

#### Art. 11

Jeder erstmals Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl auf die Dauer eines Jahres anzunehmen.

#### Art. 12

Ausser der ordentlicherweise im Frühjahr jeden Jahres stattfindenden Generalversammlung, beruft der Vorstand den Leist je nach Bedürfnis zu einer Versammlung ein.

- 4 -

V. Finanzen

#### Art. 13

Der ordentliche Jahresbeitrag für Einzelmitglieder und für juristische Personen wird jährlich an der Generalversammlung beschlossen.

Weitere Auflagen unterliegen der Beschlussfassung der Leistversammlung. Rechnungen und Kassabestand werden alljährlich durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft und diese haben anlässlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

#### VI. Statutenrevision und Auflösung

#### Art. 14

Zur Vornahme einer Statutenrevision, wie auch zur Auflösung des Leistes ist die Zustimmung von zwei Drittel der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### Art. 15

Bei Auflösung des Leistes soll das Vermögen zu einem wohltätigen Zwecke verwendet werden.

Der deutsche Text gilt als Original.

Also beschlossen in der Generalversammlung vom 17. April 1913.

Namens des Ostquartier-Leistes:  
Der Präsident: Der Sekretär:  
A. Leuenberger E. von Dach

Abgeändert in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 9. März 1936.  
Namens des Ostquartier-Leistes:  
Der Präsident: Der Sekretär:  
E. Bürgi H. Ledermann

Abgeändert in der ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 1987  
Namens des Ostquartier-Leistes:  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
K. Luginbühl M. Sutter